

Wahlvorschlag für die Gremienwahlen

Wahl der sonstigen Mitarbeiter*innen für den Senat der Hochschule Aalen

An der Hochschule Aalen finden im Jahr 2023 im Zeitraum vom 27.06.2023 bis zum 06.07.2023 die Gremienwahlen statt.

I. Listenbezeichnung						
Geben Sie bitte hier - sofern gewünscht - eine entsprechende Listenbezeichnung an.						
Listenbezeichnung* des Wahlvorschlags:						
*) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen, so kann eine Listenbezeichnung angegeben werden. Listenbezeichnungen dürfen keinen Bezug zu Parteien oder zu politischen Ideologien aufweisen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Der Wahlvorschlag erhält den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers (§ 11 Abs. 4 WO).						
II. Wählergruppe/Gremium						
☐ Wahl der sonstigen Mitarbeiter*innen für den Senat der Hochschule Aalen						
III. Sitzverteilung in den jeweiligen Gremien / Anzahl Wahlbewerber*innen						
Senat (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GO):						
Sitze	sonstige Mitarbeiter*innen					
Gesamt	2					

IV. Allgemeine Hinweise:

- 1. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, für die eine Listenbezeichnung angegeben werden kann. Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerber*innen enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen (§ 11 Abs. 2 WO). Bei Mehrheitswahl findet Satz 2 keine Anwendung. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Der Wahlvorschlag erhält dann den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers (§ 11 Abs. 4 WO).
- 2. Der Wahlvorschlag ist bis spätestens 12. Juni 2023, 12.00 Uhr bei der Wahlleiterin Frau Burkhardt, Beethovenstr. 1, Raum 271b bzw. beim Stellv. Wahlleiter Herrn Elser, Beethovenstr. 1, Raum 125 einzureichen.
- 3. Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweiligen Gruppen und für die betreffende Wahl wählbar sind. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerber*in erfolgt durch eigenhändige Unterschrift. Jede/r Bewerber*in darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein/e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag (§ 11 Abs. 3 und 4 WO).
- 4. Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen sein. Die Wahlberechtigten können für jede der einzelnen Wahlen nur jeweils einen Vorschlag unterzeichnen (§ 11 Abs. 6 WO).
- 5. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind. Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzung für die Verhältniswahl nach § 2 Abs. 2 WO nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Bei einer Verhältniswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Es kann je Bewerberin oder je Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

Im Falle der Verhältniswahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze auf die Wahlvorschläge verteilt sind. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 4 ermittelten Reihenfolge, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen. (§ 25 Abs. 3 WO).

Hochschule Aalen, Beethovenstr. 1, Raumnummer 271b, 73430 Aalen, Tel.: 07361/576-1283,

E-Mail: wahl@hs-aalen.de

Bei der **Mehrheitswahl** hat jede/r Wähler*in so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Es kann je Bewerber*in nur eine Stimme abgegeben werden (keine Stimmenhäufung). Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden (§ 15 Abs. 3 WO). Im Falle der **Mehrheitswahl** werden die auf die einzelne/n Bewerber*in entfallenen **gültigen Stimmen zusammengezählt** (§ 23 Abs. 7 WO). Im Falle der **Mehrheitswahl** sind die Bewerber*innen einer Gruppe in der **Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt.** Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein/e Bewerber*in

6. Die Wahlvorschläge müssen nach § 11 Abs. 5 WO für die Wahlen des Senats und den Fakultätsräten von mindestens drei Mitgliedern der jeweiligen Wählergruppe unterzeichnet werden.

auf die/den keine Stimme entfallen ist, ist nicht gewählt (§ 25 Abs. 2 WO).

- Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner des Wahlvorschlags sein, können aber jeweils nur einen Vorschlag der einzelnen Wahlen unterzeichnen.
- 7. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der **Wahlorgane** sein (§ 7 Abs. 2 WO).
- 8. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerber*in erfolgt durch eigenhändige Unterschrift. Im Falle der Online-Wahl soll hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe der Daten der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt werden (§ 12 Abs. 4 WO).
- 9. Alle notwendigen Unterlagen im Rahmen der Wahl werden für den jeweiligen Personenkreis fristgerecht online zur Verfügung gestellt und in den entsprechenden Medien ggf. veröffentlicht.

Bitte in Blockschrift ausfüllen						
lfd. Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Amts- und Berufs- bezeichnung (bei Studenten Matrikelnummer)	Fakultät	Unterschrift des Bewerbers		
1						
2						
3						
1						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
8						
9						
10						

VI.	Unterzeichner*in des Wahlvorschlags							
	Vertreter*in des Wahlvors fd. Nummer*):		den/die Unterzeichner	*in mit				
Als Stellvertreter*in benennen wir den/die Unterzeichner*in mit der lfd. Nummer*):								
betre	tung: Unterzeichnung de effenden Gruppe. Denennen Sie einen Vertreter für den Wahlvor	_						
Bitte in Blockschrift ausfüllen								
lfd. Nr.	Familienname und Vorname des Unterstützers	Amts- und Berufs- bezeichnung (bei Studenten Matrikelnummer)	Fakultät	Unterschrift des Unterstützers				
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
10								

VII. Entgegennahme des Wahlvorschlags durch den Wahlleiter (§ 11 WO)								
Der Wahlvorschlag ist am um Uhr beim Wahlleiter eingegangen.								
2.) Die unmittelbare Prüfung ergab □ keine Anstände □ folgende Anstände:								
3.) Frist zur Bereinigung der Anstände bis spätestens zum □ 12. Juni 2023, 12.00 Uhr. □ 13. Juni 2023, 12.00 Uhr								
4.) Dem Vertretungsberechtigten eröffnet am								
(Vertretungsberechtigter) (Wahlleiter)								
5.) Der Wahlvorschlag ist am um Uhr beim Wahlleiter wieder eingegangen:								
Die Anstände sind □ erledigt								
□ nicht erledigt.								
Aalen, den (Wahlleiter)								
VIII. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag durch den Wahlausschuss								
(§ 12 Abs. 4 WO)								
Der Wahlvorschlag wurde in der Sitzung des Wahlausschusses am								
□ zugelassen □ nicht zugelassen, da:								
In dem Wahlvorschlag wurde/n gestrichen der/die Bewerber, Nr aus folgendem Grund:								
Wahlausschuss								
vvailiau55CllU55								
(Vorsitzende) (Beisitzer 1) (Beisitzer 2)								
Der Wahlvorschlag ist als Anlage der Sitzungsniederschrift beizufügen.								